Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **89=109 (1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

LITERATUR

Redaktion: Hauptmann Fritz Wille, Aarau
Instruktionsoffizier der Kavallerie

Gedanken von Clausewitz. Ausgewählt und zusammengestellt von Gen. d. Art z. V. von Cochenhausen. Atlantis-Verlag, Zürich-Berlin, 79 S.

Der Name Clausewitz dürfte heute jedem Offizier geläufig sein. In der militärischen Literatur stösst man auf Schritt und Tritt auf Hinweise oder Zitate aus seinen Werken. Jeder wäre beleidigt, wenn man von ihm glauben wollte, dass er nicht wisse, wer Clausewitz war. Wie mancher aber kennt ihn nicht nur dem Namen nach und vielleicht noch nach dem Titel seines Hauptwerkes? Wenn wir den kleinen Band «Gedanken von Clausewitz» zur Hand nehmen, müssen wir uns der Gefahren bewusst bleiben, die solche Zusammenstellungen bieten. Mancher glaubt seine Kenntnisse aus solchen Auszügen sammeln und sich die Mühe ersparen zu können, durch längere Arbeit zu Wissen zu kommen. In diesem Sinn gesehen, können, ganz gegen die Absicht des Herausgebers, solche Sammlungen Ursache sein von Halbbildung, die gefährlicher ist als Unbildung. Der Leitgedanke bei der Herausgabe scheint mir gewesen zu sein, demjenigen zu helfen, der Clausewitz aus eigenem Studium schon kennt, um ohne zeitraubendes Suchen die wichtigsten Gedanken gleich bei der Hand zu haben. Diese werden auch sicher jederzeit mit Freude zu dem kleinen Band greifen. Wenn dann weiter der eine oder andere, der sich bis dahin mit Clausewitzens Werken noch nicht befasst hat, angeregt wird durch dieses kleine Bändchen sich eingehender damit zu befassen, so hat es seinen Zweck voll und ganz erreicht. Wille.

Huldrych Zwingli, seine Jugend, Schulzeit und Studentenjahre. Von Oscar Farner. Zwingli-Verlag, Zürich. 335 S., Preis Fr. 9.50.

Von Zwinglis Jugendzeit war bis jetzt recht wenig bekannt. Der bekannte Zürcher Zwingliforscher Prof. Farner hat nun in mühevoller Kleinarbeit aus Zwingliwerken und alten Urkunden ein Bild des Lebens Zwinglis in den Jahren 1484—1506 zusammengestellt. Diese Biographie bietet nicht nur rein theologischen Kreisen Interesse, sondern auch vom allgemein schweizergeschichtlichen Standpunkt aus finden wir darin manch Neues und Interessantes. Besonders wohltuend ist es heute, da wir mit Lebensbildern aller Art überschwemmt werden, wieder einmal eine Biographie zu lesen, die nicht auf kleine Sensationen ausgeht und in der nicht mehr die Eitelkeit des Schriftstellers, denn die beschriebene Gestalt zum Ausdruck kommt. Aber gerade dies gestaltet das Buch interessant und spricht für die Persönlichkeit des Verfassers. Wir möchten nur wünschen, es würden uns mehr solche Beiträge zur Landesgeschichte gegeben, die wissenschaftlich einwandfrei und doch so gehalten sind, dass auch weite Kreise sich gerne damit befassen. Wille.

Militärrecht.

Die Ehrverletzungen nach schweizerischem Militärstrafrecht. Von Dr. Kurt Spiess. 200. Heft der Sammlung «Abhandlungen zum schweizerischen Recht, neue Folge», Verlag von Stämpfli & Cie., Bern, 1943. Preis Fr. 4.—.

Dem Verfasser der vorliegenden Berner Dissertation ist es gelungen, die militärischen Ehrverletzungsdelikte sowohl vom wissenschaftlichen als auch vom soldatischen Gesichtspunkte aus in sehr befriedigender Weise zur Darstellung zu bringen. Die flüssig und klar geschriebene Arbeit wird deshalb

nicht nur von Juristen, Justizoffizieren und Militärrichtern, sondern auch von Truppenoffizieren gerne zur Hand genommen werden. Der Truppenoffizier insbesondere wird aus der Schrift grossen Gewinn ziehen: einmal, weil ihm die Abhandlung gute Einblicke in das Militärstrafrecht vermittelt und sodann, weil sie kostbares allgemeines Gedankengut enthält. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen von Spiess über die Disziplin, jenes Problem, das uns immer wieder neu erfüllt. Lt. Hammer.

Der leichte Fall im schweizerischen Militärstrafrecht. Von Matthias Sulser. Berner Dissertation 1942, gedruckt bei F. Renggli, Schwarzenbach (St. G.).

Wo das kriminelle Militärstrafrecht disziplinarische Bestrafung zulässt, liegt ein sog. leichter Fall vor. Das ist im allgemeinen Teil des MStGB bei der begrenzten und der unbegrenzten Strafherabsetzung (Art. 46 und 47), im besonderen Teil vorzüglich bei den zahlreichen Tatbeständen der Fall, wo das Gesetz im Anschluss an die kriminelle Strafandrohung die stereotype Formel verwendet «In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung». Der leichte Fall stellt demnach die Brücke zwischen kriminellem und disziplinarischem Strafrecht dar und bietet als solche, wie jedes Grenzgebiet, besonderes Interesse. Die Behandlung des Problems ist nicht einfach. Wie der Verfasser richtig feststellt, besteht zwischen schwerem und leichtem Fall und Disziplinarfehler tatbeständlich kein Unterschied. Die Abgrenzung ist eine Frage des Ermessens. Es fehlt damit an scharfen Kriterien; das Thema lässt sich weniger begrifflich, als systematisch erfassen. Die Gefahr einer Behandlungsweise, die im Kasuistischen stecken bleibt, ist gross. Die Arbeit Sulsers befriedigt. Das Thema ist gut erfasst und wird erschöpfend behandelt. Wie üblich in Dissertationsarbeiten wird weit ausgeholt und zunächst allgemein der Gegensatz zwischen militärischem Kriminal- und Disziplinarstraf- und -strafverfahrensrecht dargelegt. Dann wird der «leichte Fall» historisch, systematisch und dogmatisch behandelt, jeweils sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich. In Einzelfragen wird zumeist der herrschenden Lehre gefolgt (so über die Strafrechtsnatur der Disziplinarordnung, den Tatbestandscharakter des Art. 180 MStGB, die Ablehnung des Offizialprinzipes im Disziplinarstrafrecht u. a.), nicht ohne dass dabei neue Gesichtspunkte zur Geltung kommen. Den Darlegungen über die sog. kriminelle Disziplinarstrafe kommt besonderes Interesse zu. Die Arbeit ist gut fundiert, die Praxis ausgiebig verwertet. Den Abschluss bildet ein Exkurs über die Garantien für eine gleichmässige Anwendung des MStGB durch die verschiedenen Militärgerichte und die Truppenkommandanten, soweit die Behandlung leichter Fälle in Frage steht. Lt. Hammer.

Die Bekämpfung der Freischärlerei nach dem schweiz. Militärstrafrecht (Art. 88 MStGB). Von Werner Rœsch. Zürcher Dissertation 1943, gedruckt bei Ernst Lang, Zürich.

Freischärlerei wird vom Verfasser zutreffend definiert als ein rechtswidriger Angriff gegen das schweizerische Heer durch Personen, die nach Völkerrecht zum Kampfe nicht legitimiert sind. Diese Umschreibung macht die Problematik des Themas klar: Es erhält seine besondere Note durch das völkerrechtliche Moment. Seine juristische Behandlung bietet dadurch grosses Interesse. Zudem ist es von erheblicher Aktualität. Die Rechtsordnung des Krieges vermag der Kriegswirklichkeit nur schwer zu folgen. Die Grundlagen sind dürftig, die Rechtsetzung ist an internationale Abkommen gebunden und geht entsprechend langsam vor sich; Gewohnheitsrecht, auf das man sich beruft, ist umstritten. Trotzdem könnten die vorhandenen Grundlagen eine Ordnung gewährleisten, wenn sie von den Kriegführenden anerkannt würden. Die vorliegende Arbeit beweist das für ihr Gebiet. Die Freischärlerei wird

einerseits im staatlichen Recht, anderseits im Völkerrecht normiert. Art. 88 MStGB bestraft mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, wer in Kriegszeiten gegen das schweizerische Heer Feindseligkeiten unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören. Die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Kombattanter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Gegners anerkannt werde, beurteilt sich dabei nach den Art. 1 und 2 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, dem die Schweiz bekanntlich beigetreten ist. Die Arbeit führt sowohl zu Art. 88 MStGB als auch zu den zitierten Vorschriften der LKO eine sorgfältige Begriffsanalyse durch. Das Ineinandergreifen staats- und völkerrechtlicher Prinzipien kommt dabei sehr schön zum Ausdruck. Die Schlussfolgerungen des Verfassers sind überzeugend: Art. 88 MStGB vermag einen umfassenden Schutz des Heeres vor Freischärlereien zu gewährleisten, sofern der Bundesrat frühzeitig genug von der in Art. 5 MStGB enthaltenen Befugnis Gebrauch macht, die für Kriegszeiten aufgestellten Bedingungen schon bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr in Kraft zu setzen, und sofern der Art. 88 MStGB auch auf die Luftschutzorganisationen anwendbar erklärt wird. Ein historischer Abschnitt und Ausführungen über die rechtliche und tatsächliche Bedeutung der Freischärlerei in der neuzeitlichen Kriegführung, den gegenwärtigen Krieg miteinbegriffen, erhöhen den Wert der Arbeit. Lt. Hammer.

Kartographie.

Italien: Autostrassen und Bahnen. Masstab 1:1,000,000. Verlag Kümmerly & Frey, Bern.

Im kartographischen Verlag Kümmerly & Frey, Bern, erscheint in neuer Auflage diese im Masstab 1:1,000,000 gehaltene Karte. Da sie nicht nur als reine Verkehrskarte gehalten ist, sondern auch die Geländebedeckung angibt, ist sie für die Verfolgung ler heutigen militärischen Operationen in Italien ein wertvolles Hilfsmittel. K. B.

Verzeichnis der Eingänge.

Bei der Redaktion sind in letzter Zeit folgende Bücher eingegangen, deren ausführliche Besprechung bleibt vorbehalten. «Die militärische Straf- und Strafprozessgesetzgebung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798 bis 1884 unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern und der Schweizer Regimenter in Frankreich», von Fritz Günther, Berner Diss., Druck von Gustav Grunau, Bern, 93 S. — «Ertrunkene Erde», von Andrea Pozzy de Besta, Aehren-Verlag, Zürich, 264 S., Preis Fr. 9.50. — «Und nach dem Krieg?», von Valentin Gitermann, Verlag Oprecht Zürich-Newyork, 75 S., Preis Fr. 2.50. — «Das Strampelbüchlein», Verlag Groppengiesser, Zürich und Leipzig, 65 S. — «Kauf und Verkauf im schweizerischen Recht», von Dr. E. Lienhart, Heft 8 der Rechtslehre für jedermann, Verlag Groppengiesser, Zürich, 32 S., Preis Fr. 2.50. — «Das schweizerische Haftpflichtrecht», von Dr. E. Lienhard, Heft 7 der Rechtslehre für jedermann, Verlag Groppengiesser, Zürich, 35 S., Preis Fr. 2.50. — «Selbsterziehung zur Persönlichkeit», von Oskar Hanselmann, Verlag Groppengiesser, Zürich, 52 S., Preis Fr. 2.50. — «Reded Schwizertütsch!», von M. Schenker und P. Hedinger, Librairie Payot, Lausanne, 63 S., Preis Fr. 1.50. — «Ueber die Haftung im Militärversicherungsrecht», von Dr. iur. Hans Althaus, Verlag Hans Huber, Bern, 220 S., Preis Fr. 7.50.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.